



**RICHTLINIEN**  
**zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Forschungsethik**  
**und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**  
**an der Allensbach Hochschule**

**Vorbemerkung**

Diesen Richtlinien liegen als Vorlage die folgenden Quellen zugrunde:<sup>1</sup>

- Senatsbeschluss der Universität Konstanz vom 15. Juli 1998 „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Konstanz“
- Empfehlungen des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2013

**I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

**Allgemeines**

Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehört vor allem:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Forschungsergebnisse – auch die eigenen – kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

**Geltungsbereich**

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden allen wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule bekannt gegeben; diese sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Diese Regeln müssen auch fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

---

<sup>1</sup> Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die vorliegenden Richtlinien übernommen worden.

## **Verantwortung**

Die Leitung der Hochschule trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dem für das Projekt Verantwortlichen.

## **Wissenschaftlicher Nachwuchs**

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Begleitung des Arbeitsfortschritts.

## **Qualität vor Quantität**

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen werden so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

## **Aufbewahrung von Daten**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

## **Veröffentlichungen**

Als Autorinnen bzw. Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung zählen nur diejenigen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben. Mehrere Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

## **II. Forschungsethik an der Allensbach Hochschule**

### **Allgemeines**

„Empirische sozialwissenschaftliche Forschung ist nahezu immer Forschung an und mit Menschen.“<sup>2</sup> Auch wirtschaftswissenschaftliche Forschung ist oft Forschung auf Basis von personen-, betriebs- und unternehmensbezieharen Daten<sup>3</sup>. Deshalb entstehen besonders im Rahmen empirischer Sozialforschung immer wieder besondere Spannungsfelder zwischen

---

<sup>2</sup> RatSWD (2017), S. 15.

<sup>3</sup> RatSWD (2017), S. 15.

Forschungsfreiheit sowie Forschungsinteressen und der Einhaltung allgemeingültiger Normen und Werte sowie der Beachtung der informationellen Selbstbestimmung jedes Einzelnen. Daher ist eine forschungsethische Reflexion und Abwägung im gesamten Forschungsprozess von der Planung über die Durchführung bis zur Publikation unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund bemühen sich die wissenschaftlich Forschenden an der Allensbach Hochschule nach bestem Wissen und Gewissen, Verantwortung für ihre Forschung zu übernehmen und die Verantwortbarkeit ihrer Forschung und deren mögliche Auswirkungen auf Einzelne und die Gesellschaft angemessen zu reflektieren und sicherzustellen. Sie orientieren sich dazu an den forschungsethischen Grundsätzen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten<sup>4</sup>.

## **Forschungsethische Grundsätze als Leitlinien**

Insbesondere folgende forschungsethische Grundsätze bilden neben den in I. bereits erläuterten Prinzipien zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die Leitlinien der Forschung an der Allensbach Hochschule:

### **1. Integrität der Forschenden**

Die Forschenden erläutern ihre Vorannahmen sowie relevante politische und philosophische Einstellungen und beschreiben möglichst nachvollziehbar das gewählte Studiendesign. Außerdem dokumentieren sie ihr methodisches Vorgehen bei der Datenerhebung und Auswertung so detailliert wie nötig und stellen auch unerwartete, schlecht gesicherte oder widersprüchliche Ergebnisse transparent dar.

Gegebenenfalls benennen sie ihre Auftrags- und Zuwendungsgeber und legen eventuelle Interessenskonflikte offen.

### **2. Schutz von Studienteilnehmenden**

Selbstverständlich sind Fragen, Situationen oder Interventionen, die den Teilnehmenden physischen oder psychischen Schaden zufügen oder übermäßig aufdringlich sein könnten, zu vermeiden bzw. zu unterlassen (Sicherstellung des körperlichen und psychischen Wohlbefindens der Teilnehmenden).

Aber auch negative soziale, rechtliche und wirtschaftliche Folgen, die den Teilnehmenden im Zusammenhang mit den von ihnen bzw. über sie erhobenen Daten entstehen könnten, sind möglichst abzuwenden. Dazu ist eine gründliche Reflexion und Abwägung möglicher Risiken in diesem Zusammenhang bereits im Vorfeld durch die Forschenden vorzunehmen. Außerdem erlangen vor diesem Hintergrund der Schutz der Daten und die Grundsätze der Vertraulichkeit und Anonymisierung oder Pseudonymisierung zentrale Bedeutung.

### **3. Anonymität und Vertraulichkeit der Daten (Datenschutz)**

Durch geeignete Maßnahmen und Verfahren muss dem Re-Identifizierungsrisiko der Teilnehmenden bestmöglich begegnet werden. Die Auswahl und Abstufung der Schutzmechanismen sind dabei an der Sensibilität der Daten auszurichten. Vor allem bei

---

<sup>4</sup> Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (Hrsg.): Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Output Series Nr. 9, Berlin 2017, [https://www.ratswd.de/dl/RatSWD\\_Output9\\_Forschungsethik.pdf](https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output9_Forschungsethik.pdf), 04.04.2018.

qualitativen Studien ergeben sich weitere Schwierigkeiten aus der Rolle des spezifischen Kontextes der Daten und Datenerhebung (z.B. Feldnotizen, Transskripte, Audioaufnahmen, Briefe und weitere Dokumente) sowie der Kontextualisierung der Daten in der Auswertung (z.B. Form, Inhalt, Ausdrucksweisen, Tonlagen, Erzählmuster usw.). Bei der Veröffentlichung und digitalen Archivierung qualitativer Daten ist daher besondere Sensibilität und Sorgfalt geboten.

#### **4. Informierte Einwilligung und Freiwilligkeit der Teilnahme**

Die informierte Einwilligung der Teilnehmenden wird nicht nur als Bestandteil des gesetzlich geregelten Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung begriffen, sondern auch als Ausdruck des Respekts für die beteiligten Personen und Mittel zur Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung. Kernbestandteile einer informierten Einwilligung sind die angemessene Information der potentiellen Teilnehmenden im Vorfeld der Studie sowie eine freiwillige und explizite Einwilligung in die Teilnahme an der Forschung.

Zur Information gehört eine Beschreibung der Zielsetzung, eine Erläuterung des methodischen Vorgehens, die Klarstellung der Rechte der Teilnehmenden sowie Hinweise auf etwaige Risiken der Teilnahme und getroffene Maßnahmen zur Schadensvermeidung. Diese Mindestinhalte müssen in verständlicher Form (ggf. mehrsprachig oder auch in einfacher Sprache) aufbereitet und kommuniziert werden, damit die Teilnehmenden die möglichen Folgen ihrer Teilnahme antizipieren können.

Potentielle Teilnehmende dürfen nicht zur Teilnahme gedrängt oder gezwungen werden und ihnen ist vor und während der Untersuchung die Möglichkeit der völlig sanktionsfreien Ablehnung der Teilnahme einzuräumen.

Bei nicht einwilligungsfähigen minderjährigen (jünger als 14 Jahre) oder erwachsenen Personen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretenden rechtswirksam einzuholen.

Bei klinischen und quantitativen Studien sind schriftliche oder auf Tonträgern festgehaltene Einwilligungen derzeit der Standard. Bei qualitativen Studien ist das informierte Einverständnis eher als dialogischer Prozess zu verstehen, der sich über den gesamten Untersuchungsverlauf erstreckt und für den andere Wege als eine einmalige schriftliche Einwilligung gefunden werden müssen. In Frage kommen dafür detaillierte Feldnotizen über die Informationsgespräche und Einwilligungsprozesse oder auch Audio- oder Videoaufzeichnungen.

#### **5. Schutz der Forschenden**

Auch für die Forschenden können Gefahren und Risiken (z.B. in sozialer, rechtlicher, ökonomischer, aber auch psychischer oder physischer Hinsicht) im Rahmen des Forschungsprozesses entstehen. Solche Gefahren und Risiken sollten in Erwägung gezogen und vermieden oder reduziert werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z.B. entsprechende Schulungen, Forschung in Teams, Bereitstellung rechtlicher Expertise, Supervision, Hotline für Notfälle u.ä. in Betracht.

Bei Unsicherheiten oder speziellen Problemstellungen in Bezug auf diese Grundsätze bemühen sich die hauptamtlich Forschenden an der Allensbach Hochschule, im gemeinsamen Diskurs moralisch vertretbare Lösungen zu finden.

### **III. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben: das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen und grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### **Ombudsperson**

Der Senat bestimmt eine Ombudsperson aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals sowie für den Fall einer möglichen Befangenheit einen Stellvertreter. Eine Bestellung der Ombudsperson aus dem Kreis der Leitungsebene der Hochschule ist zu vermeiden. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Ombudsperson erstattet der Rektorin oder dem Rektor jährlich Bericht.

## **Kommission**

Die Rektorin oder der Rektor schlägt eine ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, die vom Senat für die Dauer von 4 Jahren berufen wird. Die Amtszeit endet vorzeitig im Falle des Ausscheidens aus der Hochschule. Der Kommission gehören an:

- drei wissenschaftliche Mitglieder des Senats,
- die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung als Gast mit beratender Stimme.

Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Sollte ein Mitglied der Kommission selbst Betroffene oder Betroffener des Verfahrens sein, so ist das Mitglied durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu ersetzen, die oder der vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat berufen wird.

Die Befangenheit eines Mitgliedes der Kommission kann sowohl durch es selbst als auch durch die oder den Angeschuldigten geltend gemacht werden. Nach sachgemäßer Prüfung der Befangenheit durch die übrigen Kommissionsmitglieder ist das Mitglied gegebenenfalls durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu ersetzen, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagen und vom Senat berufen wird.

## **Verfahren**

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie – unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Person – die Kommission.

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und der Rektorin oder dem Rektor zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör der oder des Betroffenen ist zu wahren. Sie oder er kann – ebenso wie die informierende Person bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der oder des Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung auf Basis des schriftlichen Berichts der Kommission über mögliche Sanktionen gegenüber der oder dem Angeschuldigten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Allensbach Hochschule vom 11.07.2019.

Konstanz, den 11.07.2019.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Reckenfelderbäumer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Der Rektor  
Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer